

ANBINDUNG AN DIE TELEMATIKINFRASTRUKTUR ÜBER DIE ZIS GMBH


INFORMATIONEN FÜR IHRE PRAXIS



Das E-Health-Gesetz ist seit Ende Dezember 2015 in Kraft. Danach werden alle Einrichtungen im Gesundheitswesen, insbesondere alle Praxen und Krankenhäuser, in der Telematikinfrastruktur (TI) miteinander vernetzt.

In den Praxen kommt die dezentrale TI zum Einsatz. Sie besteht im Wesentlichen aus dem Konnektor, zugelassenen Kartenterminals und verschiedenen Chip-Karten zur Identifikation der Praxis (SMC-B) und der TI-Produkte der Praxis sowie dem Heilberufsausweis (HBA).

Die elektronischen Transaktionen der Praxis werden von dem Konnektor über den Zugangsdienstbetreiber an das zentrale Netz der gematik und von dort an die verschiedenen Dienste weitergeleitet.



Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL) hat sich entschieden, über ihre Tochter, die ZIS GmbH, den Praxen in Westfalen-Lippe TI-Zugangsdienstleistungen anzubieten. Sie setzt damit konsequent ihre Aufgabe fort, die sie bereits seit 2010 als Zugangsdienstbetreiber für Abrechnungs-Services für ihre Mitglieder übernommen hat.

SO WIRD IHRE PRAXIS FIT FÜR DIE TELEMATIK- INFRASTRUKTUR

Wissenswertes zu Ausstattung und Finanzierung

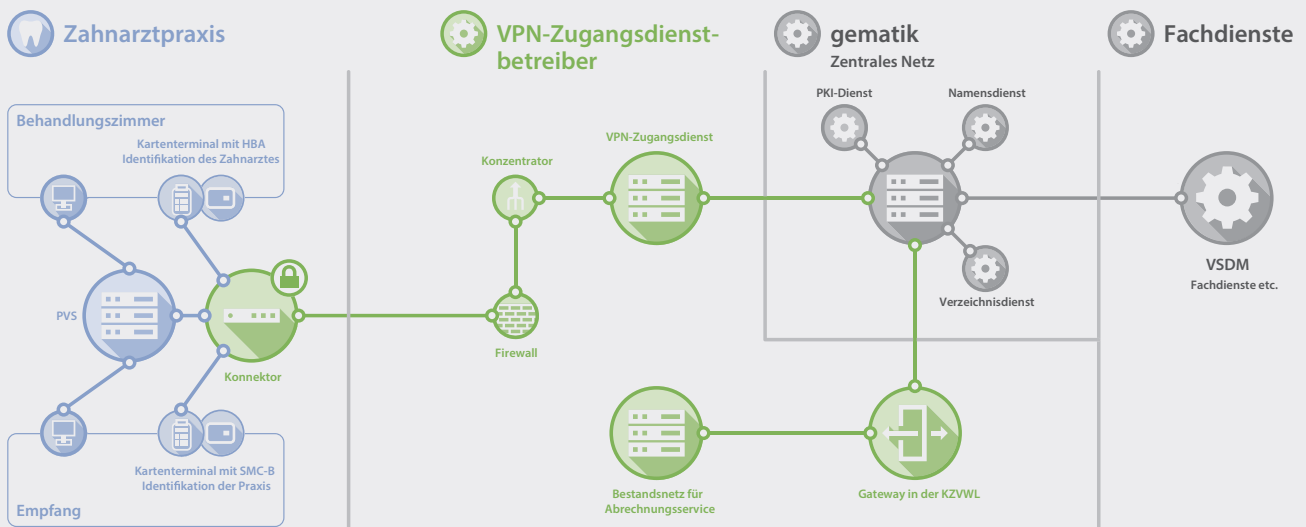
Es ist soweit: Die Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen ist da. In den kommenden Monaten sollen alle Praxen an Deutschlands größtes elektronisches Gesundheitsnetz angeschlossen werden. Was Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte darüber wissen sollten, fasst diese Praxisinformation zusammen. Sie gibt einen Überblick über die notwendige technische Ausstattung und die Finanzierung. Zudem enthält sie eine Checkliste, sowie Tipps und Hinweise, wie Praxen sich auf den Einstieg in die TI vorbereiten können.

Die Telematikinfrastruktur – Deutschlands größtes Gesundheits- netz

Zahnärzte, Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser sowie andere Akteure des Gesundheitswesens sollen künftig schneller und einfacher miteinander kommunizieren sowie medizinische Daten austauschen können. Das dafür notwendige digitale Kommunikationsnetz ist die Telematikinfrastruktur. Oberste Priorität dieses Netzes ist die

Datensicherheit. So hat es der Gesetzgeber bereits im Jahr 2003 beschlossen. Im Jahr 2015 kamen mit dem E-Health-Gesetz konkrete Anwendungen und Zeitpläne hinzu.

Verantwortlich für den Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung der TI ist die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte, kurz gematik. Gesellschafter der gematik sind der GKV-Spitzenverband, die Kassenzahnärztliche und die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Bundesärztekam-



mer und die Bundeszahnärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Deutsche Apothekerverband.

Aktueller Stand

Die Gesellschafterversammlung der gematik hat Anfang Juni 2017 den Produktivbetrieb der Telematikinfrastruktur mit der ersten Anwendung „Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)“ freigegeben und damit den gesetzlichen Auftrag erfüllt. Fest steht auch, was die Krankenkassen für die Erstausrüstung der Praxen und den laufenden Betrieb bezahlen müssen. Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben

dazu die notwendigen Vereinbarungen getroffen. Jetzt sind Hersteller und Dienstleister am Zug, die nötige Technik bereitzustellen. Die ersten Konnektoren und Kartenterminals sind auf dem Markt verfügbar. Die Ausstattung über die ZIS GmbH beginnt im April 2018.

Nach den bislang geltenden gesetzlichen Vorgaben muss ab dem 1. Januar 2019 das sogenannte Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) in allen Praxen möglich sein. Für diesen Datenabgleich ist ein Anschluss an die TI zwingend erforderlich. Im Falle der Nichtdurchführung des VSDM droht den Praxen ein Honorarabzug in Höhe von einem Prozent.

Da dieser verbleibende Zeitraum von weniger als einem Jahr extrem eng ist, um die Praxen aller Zahnärzte, Ärzte und Psychotherapeuten mit der neuen Technik auszustatten, haben sich die KZBV und die KZVen für eine Fristverlängerung eingesetzt. Dieser Forderung will das BMG offenbar nachkommen und hat eine Rechtsverordnung zur Verlängerung der Frist um ein halbes Jahr – also bis zum 31. Dezember 2018 – auf den Weg gebracht.

Erste Anwendung: Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)

Der Start der Telematikinfrastruktur bringt neben der Anbindung an das Netz zunächst nur eine konkrete Anwendung – das Versichertenstammdatenmanagement. Dabei werden in der Zahnarztpraxis die Versichertendaten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) online überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Das Ganze läuft wie folgt ab: Die eGK wird wie gehabt bei jedem ersten Zahnarzt-Patienten-Kontakt im Quartal über das (dann TI-fähige) Kartenterminal eingelesen. Neu ist, dass dabei ein Online-Abgleich der auf der Karte gespeicherten Versichertendaten mit den Daten der Krankenkassen erfolgt. Es wird überprüft, ob die Informationen wie Adresse oder Versichertenstatus auf der Karte noch aktuell sind. Sofern die Krankenkasse Änderungen in ihrem System hinterlegt hat, werden diese nun direkt auf die Karte geschrieben und können im Anschluss auch in das Praxisverwaltungssystem übernommen werden.

Durch die Praxis müssen folglich keine Daten auf der Karte geändert werden, wenn sich zum Beispiel die Anschrift des Patienten geändert hat und der Patient dies der Praxis mitteilt. Die Versicherten müssen wie bislang die Änderungen ihrer Krankenkasse selbst melden. Ungültige sowie gestohlen

gemeldete Karten können bei der Online-Prüfung der Karte auch direkt gesperrt werden.

Ausstattung der Praxen

Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur sind verschiedene Komponenten erforderlich. Für alle gelten hohe Anforderungen an Funktionalität und Sicherheit. Deshalb dürfen zum Beispiel nur Konnektoren und Kartenterminals genutzt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert und von der gematik zugelassen sind. Alle nötigen Komponenten können über Rahmenabrufverträge der ZIS GmbH beauftragt werden.

Die Komponenten

Für den Anschluss an die TI benötigt jede Praxis, bzw. jeder Praxisstandort

- ▶ einen Konnektor, über den die Praxis an die Telematikinfrastruktur angebunden wird
- ▶ mindestens ein stationäres Kartenterminal
- ▶ einen Praxisausweis (SMC-B) zur Registrierung und Anmeldung gegenüber der Telematikinfrastruktur (dabei handelt es sich um eine kleine Smartcard, ähnlich den Karten in einem Handy)

- ▶ VPN-Zugangsdienst zur TI
- ▶ Software-Update des Praxisverwaltungssystems (PVS)

Grundvoraussetzung für die Nutzung der TI ist ein Internetzugang. Ein einfacher DSL-Anschluss reicht dabei aus. Sollte das VSDM einmal im Einzelfall aufgrund einer technischen Störung (z. B. Konnektor-Ausfall) nicht möglich sein, greift das Ersatzverfahren analog dem Verfahren bei der KV-Karte.

Finanzierung

Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen nicht selbst für die Anbindung ihrer Praxen an die TI aufkommen. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen im Rahmen der Regelungen der mit der KZBV getroffenen Grundsatzfinanzierungs- und Pauschalenvereinbarung.

Wesentlich beeinflusst wurde die für die Vertragszahnärzteschaft getroffene Pauschalenvereinbarung durch den Schiedsspruch zur Finanzierung der Einführung der Telematikinfrastruktur für den Wirkbetrieb des Online-Rollouts Stufe 1 für die Vertragsärzteschaft, der während der laufenden Verhandlungen der KZBV mit dem GKV-SV erging. Dieser sah die zeitliche Staffelung der Höhe der Pauschalbeträge für den Konnektor vor. Daher war der GKV-SV nicht bereit, im vertragszahnärztlichen Bereich von dieser Regelung abzusehen.

Jede Praxis erhält Pauschalen für ein Standard-Erstausrüstungspaket und ein Standard-Betriebspaket. Das Standard-Erstausrüstungspaket beinhaltet Pauschalbeträge für die entsprechenden Komponenten, eine TI-Startpauschale und, sofern die hierzu erforderlichen Voraussetzungen für die Finanzierung erfüllt sind, ein mobiles Kartenterminal.

Die TI-Startpauschale umfasst die Erstattung der Kosten für die Installation der Komponenten und Dienste inklusive Schulung, die Ausfallzeiten der Vertragszahnarztpraxis bei der Installation, die einmalige Integration der Komponenten in das Praxisverwaltungssystem sowie den zeitlichen Aufwand für die Einführung des VSDM in den Praxen.

Die Höhe des Pauschalbetrages ist degressiv. In den drei Folgequartalen ab dem dritten Quartal 2017 wird die Pauschale für den Konnektor um jeweils zehn Prozent gesenkt. Praxen, denen aufgrund ihrer Größe mehr als ein Kartenterminal zusteht, erhalten für jedes zusätzliche Kartenterminal eine Pauschale. Die Beiträge sind bei einer Installation über die ZIS GmbH im zweiten Quartal 2018 mit 3.245 Euro ausreichend hoch. Es sind keine Zuzahlungen des Zahnarztes notwendig. Die ZIS GmbH hat dies gegenüber ihren Kunden als Kostenversprechen vereinbart.

Ferner wird ein mobiles Kartenterminal finanziert, wenn Praxen gegenüber der zuständigen KZV entweder mindestens 30 Besuchsfälle im Vorjahr bzw. im aktuellen Jahr oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einer Pflegeeinrichtung gem. § 119b Abs. 1 SGB V nachweist, welcher den Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V entspricht. Die Pauschale beinhaltet auch die Kosten für den zusätzlich notwendigen Praxisausweis (SMC-B), welcher später für mobile Kartenterminals notwendig ist. Mit Stand vom 10.12.2017 gibt es noch keine zugelassenen mobilen Kartenterminals.

Auch für die laufenden Betriebskosten erhalten Praxen Geld: für die Wartung und die notwendigen Updates des Konnektors sowie für den VPN-Zugangsdienst. Weitere laufende Pauschalen sind für den elektronischen Praxisausweis (SMC-B) und den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) vorgesehen. Die Pauschale für den eHBA wird als Einmalzahlung für 5 Jahre im Rahmen des Standard-Betriebspaketes geleistet, welche hälftig die Kosten deckt. Die monatliche Pauschalenregelung für das 2. Quartal 2018, in Höhe von 83 Euro brutto, wird für Kunden der ZIS GmbH ebenfalls ausreichend sein.

Alle Praxen haben Anspruch

Anspruch auf die genannte finanzielle Förderung haben alle an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Praxen. Dies umfasst die Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaften, das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ), ermächtigte Einrichtungen sowie die Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V.

Finanzierung ab erstem VSDM

Finanziell gefördert wird eine Praxis ab dem Zeitpunkt, wenn die Komponenten und Dienste in der Praxis in Betrieb genommen sind. Ab dann hat sie Anspruch auf die Pauschalen des Standard-Erstausrüstungspaketes und des Standard-Betriebspaketes. Somit zählt nicht die Lieferung oder Bestellung.

Auszahlung der Pauschalen durch die KZVen

Die Auszahlung der Erstausrüstungs- und Betriebskostenpauschalen erfolgt durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZWWL). Um die Beantragung und Abwicklung der Pauschalenzahlungen zu erleichtern, wird auf der Website der KZWWL ein entsprechendes elektronisches Formular bereitgestellt. Dadurch kann eine Praxis bei der Beantragung bereits erfahren, welche Pauschalenhöhe ihr zusteht. Ein Anspruch besteht erst nach erfolgreich durchgeführtem VSDM.

ÜBERSICHT: DAS BENÖTIGEN PRAXEN FÜR DEN ANSCHLUSS

Die folgende Übersicht stellt die einzelnen Komponenten im Detail vor. Alle Komponenten können Sie über die Rahmenabrufverträge mit dem Bestellformular der ZIS GmbH beauftragen. Vertragspartner sind der beauftragende Zahnarzt und der Anbieter. Die ZIS GmbH berät und koordiniert.

Konnektor

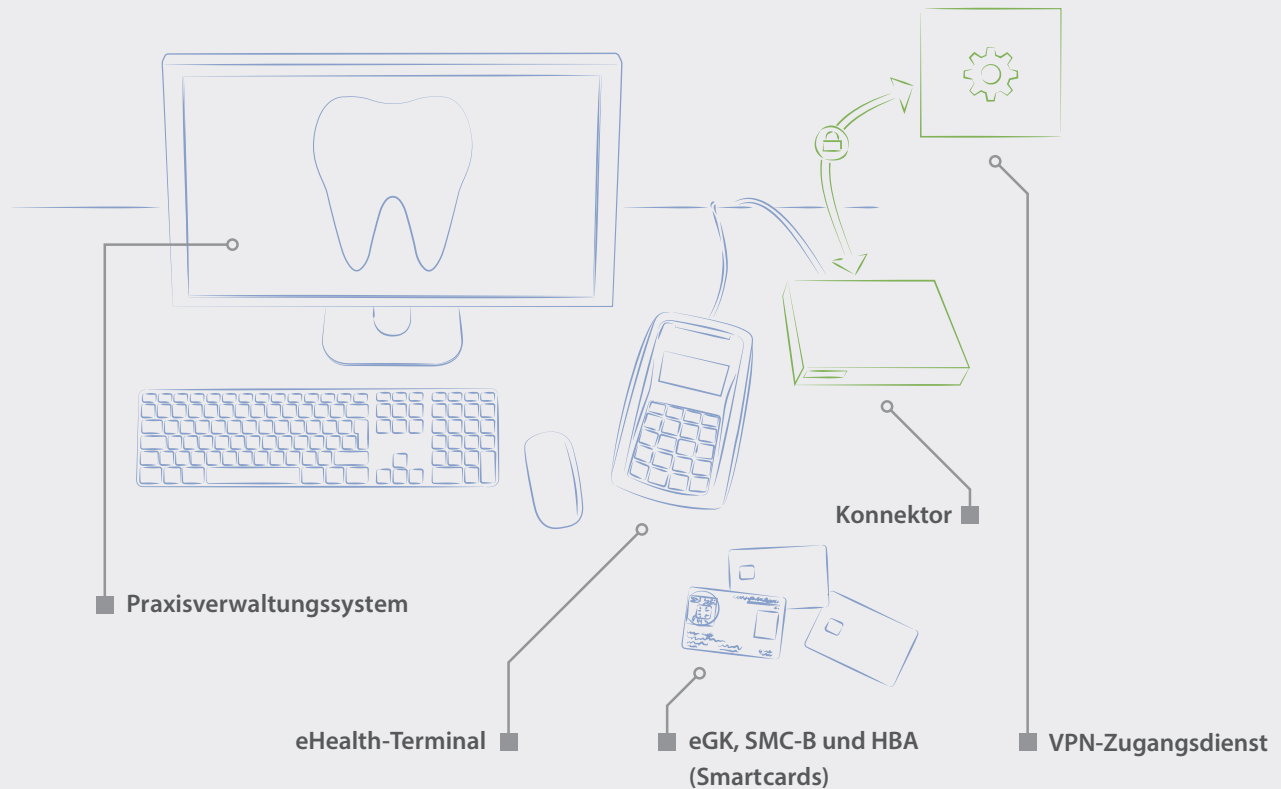
Funktion:

Der Zugang zur TI erfolgt über einen Konnektor. Er ähnelt einem DSL-Router, arbeitet allerdings auf einem deutlich höheren Sicherheitsniveau. Er stellt ein sogenanntes virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her, das eine Kommunikation unter Einsatz moderner Verschlüsselungstechnologien völlig abgeschirmt vom Internet ermöglicht. Der Konnektor ist mit den stationären Kartenterminals der Praxis sowie dem PVS per Netzwerk verbunden. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die von

der gematik zugelassen sind. Die ZIS GmbH nutzt den Konnektor der Firma Secunet. Das ist das Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung.

Finanzierung:

Die Kosten sind in der Pauschale für das Standard-Erstausstattungspaket enthalten. Pro Praxisstandort wird ein Konnektor finanziert, mit dem die komplette Praxis an die TI angebunden wird. Bei mehr als einem Praxisstandort können zusätzliche Konnektoren erstattet werden.



Kartenterminal

Funktion:

Die neuen E-Health-Kartenterminals sind notwendig, um Online-Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte nutzen zu können – zunächst das VSDM. Über die Geräte erfolgt auch die Anmeldung der Praxis an der TI. Dazu wird der neue Praxisausweis (SMC-B)

in das Kartenterminal gesteckt. Der elektronische Heilberufsausweis kann ebenfalls über die Terminals eingelesen werden. Die Geräte müssen von der gematik zugelassen sein. Anders als heutige Kartenterminals werden die neuen Terminals über eine Netzwerkschnittstelle mit dem Konnektor kommunizieren und nicht mehr direkt via USB an das PVS angeschlossen werden. Mittels Rahmenabrufverträgen

können alle zugelassenen Kartenterminals über die ZIS GmbH beauftragt werden.

Finanzierung:

Die Kosten sind in der Pauschale für das Standard-Erstausstattungspaket enthalten. Dabei können Praxen abhängig von der Praxisgröße und der dort am Praxisstandort tätigen Zahnärz-

tinnen und Zahnärzte bis zu drei Geräte erhalten. Maßgebend für die Zuordnung zu einer der Stufen ist die Zahl der am Praxisstandort tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Zahnärzte sind in diesem Sinne sowohl Vertragszahnärzte als auch angestellte Zahnärzte, welche vertragszahnärztliche Leistungen bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche erbringen. 1-3 Zahnärzte erhalten ein Kartenterminal, 4-6 Zahnärzte haben Anspruch auf 2 Terminals, bei 7 und mehr Zahnärzten besteht ein Anspruch auf 3 Geräte.

Mobiles Kartenterminal

Funktion:

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Haus- und Pflegeheimbesuche durchführen, erhalten auch ein mobiles Kartenterminal, wenn die Praxis gegenüber der zuständigen KZV entweder mindestens 30 Besuchsfälle im Vorjahr bzw. im aktuellen Jahr oder den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einer Pflegeeinrichtung gem. § 119b Abs. 1 SGB V nachweist, welcher den Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V entspricht.

Diese Geräte arbeiten ausschließlich im Offline-Betrieb: Eine Prüfung und Aktualisierung der Versichertenstammdaten ist damit nicht möglich. Für den Betrieb eines mobilen Kartenterminals

wird ein weiterer Praxisausweis oder ein elektronischer Heilberufsausweis zum Zugriff auf die Karte benötigt.

Da erst im Verlauf des Jahres 2018 mit neuen mobilen Kartenlesegeräten zu rechnen ist, können Bestandsgeräte vorerst weiterverwendet werden. Mobile Kartenterminals können zeitlich unabhängig von den anderen Komponenten bestellt, angebunden und abgerechnet werden.

Praxisausweis (SMC-B)

Funktion:

Den Praxisausweis benötigen Praxen zur Registrierung als medizinische Einrichtung, damit der Konnektor eine Verbindung zur TI aufbauen kann. Die Karte wird bei der Installation der TI-Technik in eines der Kartenterminals gesteckt und über eine PIN aktiviert. Es wird daher je Standort eine SMC-B benötigt, das heißt bei Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften mindestens eine, bei überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften und Zweigpraxen in der Regel eine je Standort, um von jedem Standort aus einen Zugriff auf die Versichertenstammdaten zu erhalten.

Finanzierung:

Für den Praxisausweis (SMC-B) werden 8 Euro pro Monat erstattet (brutto). Für

ein mobiles Kartenterminal wird ein weiterer Praxisausweis finanziert. Die verwendeten Karten sind in der Regel fünf Jahre gültig, dann müssen sie gegen neue Karten ausgetauscht werden.

Bezug / Ansprechpartner:

Damit sichergestellt ist, dass nur berechnigte Nutzer den Zugang zur TI erhalten, gelten für die Ausgabe der Praxisausweise besondere Sicherheitsanforderungen. Die SMC-B wird über die KZVWL bei einem dafür von der KZBV zugelassenen Anbieter online beantragt. Hierfür stellt die KZVWL in einem geschützten Bereich ihres Internetportals entsprechende Informationen und Links zur Verfügung. Nachdem der Antrag gestellt wurde, bestätigt die KZVWL gegenüber dem SMCB-Anbieter, dass der jeweilige Antragsteller eine von ihr zugelassene Vertragszahnärztin oder ein von ihr zugelassener Vertragszahnarzt ist und damit das Attribut „Zahnarztpraxis“ in die SMC-B aufgenommen werden darf. Die SMC-B sollte ca. vier Wochen vor dem Installationstermin bestellt werden. Wird die Karte zu früh bestellt, muss diese auch bezahlt werden. Erstattet wird erst nach erfolgreicher Installation.

Beachtet werden sollte darüber hinaus, das Preismodell des Anbieters. Insbesondere Netto/Brutto-Vergleiche sollten vorgenommen werden.

VPN-Zugangsdienst

Funktion:

Für den Zugang zur TI benötigen Praxen einen speziellen VPN-Zugangsdienst – ähnlich einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt. Auch diese Dienste müssen von der gematik zertifiziert werden und werden dann in deren Zulassungsliste aufgeführt. Die ZIS GmbH hat durch eine europaweite Ausschreibung die Firma arvato ausgewählt.

Finanzierung:

Die monatlichen Kosten für den VPN-Zugangsdienst werden durch die ausgezahlte monatliche Pauschale des Standard-Betriebspaketes abgegolten. In dieser Pauschale sind auch die Kosten für die Wartung und nötige Updates des Konnektors enthalten.

Anpassung Praxisverwaltungssystem (PVS)

Funktion:

Auch das Praxisverwaltungssystem (PVS) muss aktualisiert werden, um eine Verbindung zur TI zu ermöglichen und die Versichertendaten der eGK importieren zu können. Dieses Update ist die Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte der TI-Anbindung.

Ansprechpartner:

Die PVS-Hersteller sind unterschiedlich weit bei der Entwicklung des notwendigen Updates vorangeschritten. Zahnarztpraxen sollten deshalb zunächst Kontakt zu ihrem PVS-Hersteller aufnehmen und sich erkundigen, wann das Update für ihr PVS zur Verfügung stehen wird. Es kann bereits im Vorfeld der Installation des Konnektors erfolgen.

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Funktion:

Der eHBA ist für den Zugang zur TI keine Pflicht, wird aber für einige spätere und insbesondere medizinische Anwendungen der TI benötigt. Bereits heute bietet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe den elektronischen Zahnartausweis (eZA) an. Der eZA/eHBA wird auch die kartenbasierte Authentisierung ermöglichen.

Finanzierung:

Für den eHBA erhalten Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte eine Pauschale in Höhe einer Einmalzahlung von 233 Euro für 5 Jahre.

Bezug / Ansprechpartner:

Für Informationen zur Verfügbarkeit des eZA/eHBA sollten sich Zahnärzte an ihre zuständige Landes Zahnärztekammer wenden.

IHRE CHECKLISTE: 4 SCHRITTE ZUR TELEMATIK- INFRASTRUKTUR

1. Bestellformular der ZIS GmbH ausfüllen und zurücksenden

Fordern Sie das Bestellformular der ZIS GmbH an und senden Sie es bis zum 15. Januar 2018 zurück. Beachten Sie dabei unter anderem folgende Punkte:

- ▶ Fragen Sie bei Ihrem PVS-Hersteller nach, ab wann er die Integration der Komponenten und Dienste in das Praxisverwaltungssystem bereitstellen kann. Diese sind für den Anschluss an die TI ebenso erforderlich wie ein Internetanschluss.
- ▶ Die Kosten sind mit der Pauschale für das Standard-Erstausrüstungspaket bei einer Installation im zweiten Quartal über die ZIS GmbH gedeckt. Bedenken Sie, dass sich die Höhe der Pauschale danach richtet, wann die Komponenten und Dienste in der Praxis in Betrieb genommen wurden und nicht danach, wann Sie die Technik bestellt haben.
- ▶ Der von der ZIS GmbH ausgewählte Anbieter bietet ein kostenloses Update beziehungsweise einen Austausch des Konnektors

für die Funktion der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) an. Darauf sollten Sie achten, da die Kalkulation der Pauschalen des Standard-Erstausrüstungspaketes auf der Grundlage eines QES-fähigen Konnektors erfolgt ist. Dieser Konnektor ist geeignet und entsprechend sicherheitszertifiziert, um die qualifizierte elektronische Signatur zu ermöglichen, welche der handschriftlichen Unterschrift in der Papierwelt gleichgestellt ist. Frühzeitig gelieferte Produkte verfügen ggf.

noch nicht über die Funktion und müssen daher ein Update erhalten bzw. ausgetauscht werden.

- ▶ Bei einem Defekt ist ein zeitnaher Austausch der Geräte (Konnektor, Kartenterminal, Praxisausweis) vorgesehen.
- ▶ Es ist eine Schulung des Praxispersonals vorgesehen.
- ▶ Das Angebot über die ZIS GmbH wird auch einen „VPN-Zugangsdienst“ inklusive eines sicheren Zugangs zum Internet („Secure Internet Service“, SIS) enthalten.

2. Praxisausweis bestellen

Für die Anmeldung in der TI benötigen Sie einen Praxisausweis (SMC-B).

Bestellen Sie den Ausweis rechtzeitig (vier Wochen vor Installation mit dem ausgewählten DVO) über die KZWL bei einem zugelassenen SMC-B-Anbieter, damit er zusammen mit der PIN zur Installation des TI-Anschlusses vorliegt. Es muss mit einem Zeitraum von etwa vier Wochen zwischen Beantragung und Auslieferung der SMC-B gerechnet werden.

3. Termin für Installation vereinbaren

Vereinbaren Sie einen Termin für die Installation. Halten Sie für die Installation die Administrator-Passwörter für die Praxis-IT, die Passwörter für Internet und Internet-Router sowie die PIN für den Praxisausweis bereit. Nach dem Anschluss können Sie den Versicherungstammdatenabgleich durchführen.

Hinweis:

Erster Ansprechpartner für die Installation sollte Ihr IT-Dienstleister sein. Dieser kann sehr gut beurteilen, wann für Sie und Ihre Praxis ein guter Zeitpunkt für einen Anschluss an die Telematikinfrastruktur ist. Füllen Sie dazu auch die TI-Checkliste der ZIS GmbH aus und senden diese an Ihren DVO.

4. Finanzierungspauschalen erhalten

Das Geld für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb erhalten Sie über Ihre KZWL. Diese wird Sie auch über das konkrete Verfahren informieren.



ZEITPLAN

Rücksendung der Bestellformulare durch Sie an ZIS	bis spät. 15.01.2018
Praxis-Check (weitere Informationen dazu folgen) für Sie in Absprache mit DVO	bis spät. 15.02.2018
Vorbereitung der Praxis für die TI-Anbindung (Internet, Verkabelung, Strom, PVS)	bis spät. 2 Tage vor Installation
Bestellung SMC-B bei KZVWL	bis spät. 4 Wochen vor Installation
Eingang TI-Komponenten (Konnektor, KT, SMC-B) in Praxis Wichtig: Paket nur mit DVO öffnen. Entsiegelte Komponenten sind wertlos.	2 Tage vor Installation
Installation der TI Komponenten	April bis Juni 2018
Beantragung Finanzierung bei der KZVWL (Online-Formular)	nach erfolgreicher Installation und Durchführung VSDM
Betreuung (DVO/1st Level Support, User-Helpdesk)	ab Installation

USER HELPDESK DER ZIS GMBH

Ein entscheidender Service des Zugangsdienstbetreibers ist seine Hotline. Die KZWL betreibt die Hotline ihres Zugangsdienstbetriebs für Abrechnungsservices zur Zufriedenheit ihrer fast 4.000 Mitgliedspraxen seit 2010.

Diese Hotline weitet die KZWL jetzt für den Service als Zugangsdienstbetreiber der TI aus, um somit weiterhin ihren Mitgliedspraxen den bestmöglichen Service zu bieten.

Als Annahmestelle für Störungsmeldungen wird die ZIS GmbH bei allen Fragen rund um die TI, bei Nutzungsproblemen mit der Praxis-IT, bei eventuellen Fehlern der TI und bei Abrechnungsfragen der primäre Ansprechpartner der Praxen sein und sich mit ihren Vertragspartnern um eine schnelle und effiziente Fehlerbehebung kümmern.

Hierfür wird über ein Ticketsystem die Störung an den beauftragten DVO der Praxis weitergeleitet. Die ZIS GmbH baut mit ihren Partnern deshalb eine IT-Service Management-Plattform auf. Der große Vorteil: Das Praxispersonal kann auf das Engagement der ZIS GmbH bauen und muss nicht in endlosen Warteschleifen verharren, bis es den richtigen Ansprechpartner findet.

IHRE ANSPRECH- PARTNER

Team Praxisbetreuung

Telefon: 0251 507-300

E-Mail: info@zis-ti.de

www.zis-ti.de

ZIS-GLOSSAR

- AMTS** Die **Arzneimitteltherapiesicherheit** (AMTS) ist eine freiwillige Fachanwendung zur Verordnung und Einnahme von Medikamenten und hat zum Ziel, Unverträglichkeiten bei der Medikamenteneinnahme zu verhindern.
- ePA** Die **elektronische Patientenakte** (ePA) ist eine freiwillige Anwendung. Sie ermöglicht, die im Rahmen der Behandlung eines Patienten entstehen den medizinischen Daten in digitaler Form zu dokumentieren.
- DVO** Bei einem **Dienstleister vor Ort** (DVO) handelt es sich um einen Serviceanbieter, der sowohl die Installation von Geräten als auch die Betreuung der Ärzte vor Ort durchführt.
- Firewall** Eine **Firewall** dient als Sicherungssystem für einzelne Computer oder Computernetzwerke (z. B. innerhalb einer Praxis oder eines Rechenzentrums). Sie sichert diese gegen unerwünschte Zugriffe von außen ab.
- Gateway** Ein **Gateway** wird verwendet, um unterschiedliche Netzwerke miteinander zu verbinden. Bei Bedarf harmonisiert das Gateway die eingehenden Daten, um eine reibungslose Kommunikation zwischen den beiden Endpunkten (z. B. zwischen dem zentralen Netz der Telematikinfrastruktur (TI) und dem Bestandnetzwerk der KZVWL) sicherstellen zu können.
- gematik** Im Rahmen der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der zugehörigen Telematikinfrastruktur (TI) wurde 2005 die **Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH** (gematik) gegründet. Sie ist damit betraut, die für die Initiierung der Digitalisierung des Gesundheitswesens notwendigen Konzepte zu erarbeiten und alle für den Betrieb der Telematikinfrastruktur (TI) notwendigen Produkte zuzulassen.
- HBA** Beim **Heilberufsausweis** (HBA) handelt es sich um eine personenbezogene Smartcard mit kryptographischer Funktion, die vom Zahnarzt als Legitimations- und Identifikationsmerkmal gegenüber der Telematikinfrastruktur (TI) verwendet wird. Sie dient zugleich als Zugang zur verschlüsselten Kommunikation innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI) und enthält eine elektronische Signatur des jeweiligen Leistungserbringers.
- KOM-LE** Die Fachanwendung **Kommunikation für Leistungserbringer** (KOM-LE) ermöglicht allen Leistungserbringern eine gesicherte und zugleich vertrauliche Kommunikation innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI), zum Beispiel bei der Versendung von Arztbriefen.
- Konnektor** Der **Konnektor** ist das Bindeglied zwischen Leistungserbringer und der Telematikinfrastruktur (TI). Er stellt eine gesicherte und verschlüsselte Kommunikation mit der Telematikinfrastruktur (TI) über das Internet her und ist damit zentrales Element des Sicherheitskonzepts der Telematikinfrastruktur (TI) auf Seite der Leistungserbringer. Der Konnektor wird vom Zugangsdienstbetreiber bereitgestellt.
- Konzentrator** Ein **Konzentrator** (oder auch VPN-Konzentrator) ist ein Produkt der Telematikinfrastruktur (TI), der eingehende VPN-Verbindungen der Praxen sammelt und an das zentrale Netz der gematik weiterleitet (z. B. die VPN-Verbindungen zwischen verschiedenen Arztpraxen und dem VPN-Zugangsdienst der KZVWL).
- Namensdienst** Der **Namensdienst** (DNS) enthält die Namen sowie die Adressen aller in der Telematikinfrastruktur (TI) vorhandenen Dienste und ermöglicht dadurch eine reibungslose Kommunikation.
- PKI** Der **Public-Key-Infrastruktur-Dienst** (PKI-Dienst) dient der Verschlüsselung und der digitalen Signatur von Dokumenten. Diese Zertifikate dienen der eindeutigen Identifikation der Teilnehmer innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI).
- PVS** Ein **Praxisverwaltungssystem** (PVS) beziehungsweise Zahnarztpraxisverwaltungssystem (ZPVS) dient der sicheren, computergestützten Verwaltung aller Patientendaten einer Praxis.
- SIS** **Secure Internet Service** (SIS) ist ein von der gematik zugelassener Zugang zum Internet, der vom Zugangsdienstbetreiber abgesichert wird.
- SMC-B** Die **Security Module Card Typ B** (SMC-B) ist eine Smartcard und steckt in einem Kartenterminal der Praxis. Sie dient der Identifikation der jeweiligen Institutionen (z. B. Zahnarztpraxis) innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI).
- TI** Die **Telematikinfrastruktur** (TI) ist die zentrale digitale Infrastruktur des deutschen Gesundheitswesens. Sie dient der sicheren Vernetzung und dem geschützten Datenaustausch aller im Gesundheitswesen Beteiligten.
- Verzeichnisdienst** Der **Verzeichnisdienst** (VZD) ist ein zentraler Dienst der Telematikinfrastruktur (TI). Er dient als Adressbuch für alle Leistungserbringer und Institutionen innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI).
- VPN** Ein **virtuelles privates Netzwerk** (VPN) ist ein, nur für einen bestimmten Nutzerkreis z. B. Leistungserbringer, zugeschnittenes Netzwerk innerhalb des Internets. Ein VPN erlaubt es einem Leistungserbringer somit, von seiner Praxis aus über seinen Internetanschluss eine gesicherte Verbindung zu anderen Teilnehmern der Telematikinfrastruktur (TI) aufzubauen.
- VSDM** Mit Hilfe des TI-Fachdienstes **Versicherten-Stamm-Daten-Management** (VSDM) stellen die Krankenkassen den Leistungserbringern stets aktuelle Daten der Versicherten zur Verfügung.
- VoIP** Die **Voice-over-IP-Anwendung** (VoIP) ermöglicht es über das Internet zu telefonieren.

IMPRESSUM



Herausgeber

ZIS GmbH
Auf der Horst 25
48147 Münster

Website: www.zis-gmbh.net

Redaktion

Die Textgrundlage für diese Praxisinformation ist angelehnt an die Broschüre „Anbindung an die Telematikinfrastruktur – Informationen für Ihre Praxis“ der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV).
Ergänzungen erfolgten durch die ZIS GmbH.

Gestaltung

ZIS GmbH
© ZIS GmbH, 1. Auflage, Münster, Dezember 2017

WWW.ZIS-TI.DE